

## **Satzung für die steuerbegünstigten Betriebe Stadtmuseum und Museum für zeitgenössische Glasmalerei der Stadt Langen**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 05.12.2002 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Stadt Langen verfolgt mit ihren Betrieben Stadtmuseum und Museum für Zeitgenössische Glasmalerei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung kultureller Zwecke; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung der Museen.

### **§ 2**

Die Stadt ist mit diesen Betrieben selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

### **§ 3**

Mittel der Betriebe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Betriebe.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Betriebe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

Bei Einstellung der Betriebe oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Langen, den 09.12.2002

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 13.12.2002 in der "Langener Zeitung" öffentlich bekannt gemacht.